

V. 92.

2.452⁶




43

Wir Matthias / von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kaiser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / in Germanien / zu Hungern / Böhaim / Dalmatien / Croatien / und Slavonien etc. König / Erz-Herkog zu Oesterreich / Herkog zu Burgundi / zu Brabant / zu Steyer / zu Kärnten / zu Crain / zu Luzemburg / zu Württemberg / Ober- und Nieder-Schlesien / Fürst zu Schwaben / Marggraue des Heiligen Römischen Reichs / zu Burgau / zu Mähren / Ober- und Nieder-Lausnik / Befürster Graue zu Habsburg / zu Tyroll / zu Pfirdt / zu Kyburg / und zu Görz / Landtgraue in Elsaß / Herr auf der Bindschen Mark / zu Portenau / und zu Salins etc. Bekennen öffentlich mit diesem Brieff / und thuen kund allermänniglich / daß Uns der Edel / Unser / und des Reichs lieber getreuer / Sainrich / der Jüngere
K Reuß /

Reuß / von Plauen / Herr zu Grätz und Bera / ge-
horsammist zuerkennen geben ;

Obwohl in das Beneficium Appellationis allain
zu dem End / damit niemand verfürhtes Rechtens
sich zubeclagen / sondern was er in Primâ instantia
auszuführen vergessen / oder sein Advocat versehen /
dasselbe in Secundâ nochmals vorbringen / und aus-
veben könde / kaine wege aber darumb geordnet / und
nachgelassen / daß das ungerechte Thail seinen ge-
rechten Gegen-Partheyen dadurch muethwillig
umbführen / iustitiam protrahiren / ja / wohl gar dahin
bringen möchte / daß der arme Apellat aus Unvermö-
gen die Sache entweder gänzlich fallen / oder sich
doch in aine schiedliche Trans-Action einlassen mü-
ste / so gebe es doch laider die Erfahrung / daß die
Appellationes also mißbraucht / und allain zu ver-
hinderung des Rechtens und aufhaltung der Iusti-
cien / maistenthails fürgetwendet / und interponiret
würden / aus welchem bößhaften Vornemmen das
Guete ervolgt / das vielberüertes Beneficium,
baides durch hailfame Ordnung der allerhöchsten /
Hohen / Mittel- und Nider- Gerichte / und dann
auch von Unfern Hochgeehrten Vorfahren / Röm-
mischen Kaisern / und Königen / im ganzen heiligen
Römischen Reich / desselben Löblichen Stendten
zum





zum Besten durch sonderbare erthailte Privilegia, de
non : aut singulari quadam forma Appellando, an-
sehnlich limitiret worden.

Weilen dann Er / Hainrich / Keuß von Plau-
en / dergleichen Miß-Breuche bey seinen Undertha-
nen / gleichfalls verspürte / als tringte Ime die un-
umbgengliche Nothdurfft / Unns / als das höchste Da-
berhaupt im heiligen Römischen Reich / aller under-
thenigist anzustreben / und dem Armen zu guettem /
umb dergleichen Privilegia auch gehorsamist anzus-
langen. Des haben Wir angesehen / solch sein / des
Keußers / von Plauen / demuetig zimlich bitt /
auch die angenehmen / getreuen / und ersprüßlichen
Dienste / so seine Vor-Eltern / die Keußern von Plau-
en / Weiland Unsern Hochgeehrten Vorfahren /
Römisch. Kaisern und Königen Hochlöbl. Gedäch-
niß / und dem heiligen Reiche / und Er uns auch selbst
in mehr Weeg gehorsamist erzaißt / und noch weiter
zuthun verpiettigist / auch wohl thun kan / mag / und
solle / Und darum / auch zu fürkomung solches alles /
mit wohlbedachtem Mueth / gutem Rath / und rech-
ter wissen / bemeltem Hainrichen / dem Jüngern
Keußern von Plauen / diese besondere Gnadt ge-
than - und Freyhait gegeben.
Thuen / und geben Ime die auch also von Römischer
Kais

X 2

Kais

*ten
Lauen auf die Erhaltung des Landes und der Freiheit des Landes
Lauen auf die Erhaltung des Landes und der Freiheit des Landes
Lauen auf die Erhaltung des Landes und der Freiheit des Landes*



Kaiserlicher Macht / vollkommenheit / wissenschaftlich
in Krafft diß Brieffs /

Zum Ersten / daß nun hinführo / in Ewigkeit auß
und durch gedachts Reußen / von Plauen / seiner
Erben und Nachkommen / Dienern / Hausgesind /
Unterthanen / Hinderfassen / und den Ihenigen / so
Ihme zuegehören / und zuversprechen steen / niemants
ausgenommen / von kainem Urthel / das in Iudicio
possessorio, von gedachtem Reußen / dessen Erben /
oder seinem / und dero Gangler und Râthen / oder
Landt- und Stadt- Gerichten dergestalt gesprochen /
daß den verlierenden Thail das petitorium vorbe-
halten wurde / da gleich der Werth der Sachen dar-
umb man streittet / so hoch / als er immer wölle / appel-
liert werden möge.

Zum Andern / das in Bürgerlichen Sachen
und Strafen / wie auch in Peinlichen / die sonst / ver-
möge der Recht- und Camer- Gerichts- Ordnung /
Apellabiles sein / die Appellatio oder provocatio statt
finden solle / da zuvorn wider den ab intermedio an
Uns / oder Unser Kaiserlich Cammer- Gericht zu
appelliren willens / Erstlich von dem Unterrich-
ter drey gleichförmige Sententias, in dreyen unter-
schiedenen Instantiis gesprochen / und eröffnet / und
dieselb hernacher auch von dem Mittel- Richter
abere

*Sollte man schreiben
Lüneburg*

71

Le plus qui concerne les Actes des Extensions de privilèges
de non appellando in universis. de mayan Renovation
n. Jurisdictionis vel privilegii de non appellando
de a. 1724.

+ hier ist das Wort nicht mehr zu verstehen. dieses ist nur das folgende, Exception
verboten; Es habe dann Appellans pp

Es diese Worte nicht mehr, dass man in Unter Gerichten oder Instanz
prima in Instanz gefallen, und sich nicht allein in den Instanz gefolgt
Landesregierung sondern auch in den Instanz gefolgt. Oben Landesregierung confir
mirt, und gefolgt nicht aber wenn diesem letzten Oben Landesregierung Instanz
von die Landesregierung appelliert nicht dann nicht wieder in Instanz
gefollt, sondern in den Landesregierung abgemacht repetiert, für nicht von
in den Oben Landesregierung bestirmt worden für dann die Appellati
von 17. 5. May. nicht dass nicht, alle. Dieser. Gestalt der dem
des Landesregierung bestirmt. gefolgt. Landesregierung. Instanz
d. 1753. nicht in dem Instanz Landesregierung bestirmt ist, dass die Provoce,
die nicht dann nicht nicht, wenn von dem Instanz Landesregierung 3 conformes
sententia gefolgt. dass die appellatio pro deoluta nicht nicht
wenn nicht die Landesregierung Oben Landesregierung bestirmt. In diesem
bestirmt nicht, Landesregierung, Landesregierung, Landesregierung ad
Landesregierung appelliert, dass die Oben Landesregierung nicht

Conf. Acta Graiffen Jag. Aug. von Hochst. zu Pilsberg
Es. In den Acten Graiffen zu Pilsberg in Vorberathung in
pcto einiger Leugeten von de a. 1722. In diesen
Acten ist in demselben den Regierung von dem
Kaiser Joseph, d. I. in demselben die Kaiserl. Majestät
privilegium bezogen, und in 2 conformes sententia
verurtheilt, In demselben man proceudiret, daß die
Ober-Grubengewer von der Regierung vertheilt. In demselben
in demselben die Kaiserl. Majestät pro devoluta zu verur-
theilt.


400 Kriegerische Goldgülden von Kaiser Joseph I. in demselben
zu 2 rthl. die Einheit zu 2 rthl. (2 rthl. Goldgülden) zu vertheilt
yulligen in Ludolf Joseph in Contextuat. Observat. forens. Append. n. 30.
p. 35. mit demselben die Kaiserl. Majestät von a. 1718. In demselben Goldgülden
wird 2 rthl. gesetzet in demselben Conf. Guld. Observat. For. P. III. t. 4. obs. 290.
In demselben die Kaiserl. Majestät von demselben Ministerien, und in demselben Gold-
gülden von demselben in demselben auf 3 Gülden gesetzet. In demselben Joseph I. selbst
Consultum fore putarem ut de usu Consilii Imperialis aulici collegium
Camera informaretur. Conf. de Gramer Observat. Juris. P. I. Observat. 424

abermahlen durch drey Conformes Sententias, als
durch das Erste Appellation, und darauf erfolgte
Leutterung, und Ober-Leutterungs-Urtel con-
firmiret worden/ es gebe dann Appellans, in seinem
Appellation-Zettel / an Uns/ oder Unser Kaiserlich
Gammer-Gericht/ ain neues gravamen an/ dessen er
in vorigen instantiis, gar nichtgedacht hette.

Fürs Dritte / ordnen / und wollen Wir / daß /
von allen sein des Reußen / oder dessen Erben Un-
terthanen / die sich durch Urthel oder Beschaidt be-
schwehrt zu seyen / erachten / die Appellationes gra-
datim, und nicht / wie bishero / in mehr Weeg besche-
hen / omisso intermedio Iudice dieselbe für / oder einge-
wendet werde / bey Straß / deren Messigung Wir
offtgedachtem Heinrichen Reußen / und seinen
Nachkommen / nach beschaffenheit der Sachen an-
haimb geben.

Zum Vierdten / soll von kainer Bey- oder Endts
Urtel / Erkänntußen / und Decret, so von Ihme / sei-
nen Sanglar und Rāthen / oder Landt- und Stadt-
Gerichten / wie obbesagt ausgesprochen / und er-
öffnet werden / in was Fällen oder Sachen es sey /
Personalibus, oder realibus actionibus, wie die immer
seyn / und genannt werden mochten / so nit über vier
hundert Rheinische Goldt-Guldten antreffen / oder

errreichen / weder an Unser / oder Unsere Nachkommen
am Reich / Kaiser, oder Königlichen Cammer, Ge-
richt / oder andern frembden Gerichten nit appelliert,
supplicirt / nachreducirt werden / noch mögen / in kein
weiß / sondern dieselben Urttel / Erkantnußen und De-
cret, ganz cräfttig und mächtig sein / steet bleiben /
volnzogen / und an gemelts Reußen von Plauen /
Hoff, oder andern Gerichten / volfahren / und proce-
dirt werden sollen / wie sich gepüert / von allerme-
niglich unverbindert. Und ob darüber von ai-
nem / oder mehr / von ainicher Urttel / die nit über
vierhundert Rheinische Gold Gulden / wie obsteet /
antriffe / *sive nullitatis, sive iniquitatis*, appellirt, dupli-
cirt oder reducirt / welchergestalt / oder von wem das
beschehe / und derselben Appellation, Supplication,
oder reduction, aine / oder mehr von Unsern / oder Un-
serer Nachkommen am Reich / Kaiser, oder Königa-
lichen Cammer, Gericht / oder andern frembden Ge-
richten / aus Unwissenhait oder Vergessenhait / an-
genommen würden ; So setzen / ordnen / und wollen
Wir doch / daß solches der obberürten Freyhait und
Begnadigung unnachtailig / unabbrüchlich / auch
dieselben Appellation, reduction, oder Supplicierung /
und was darauf gehandelt und fürgenommen wür-
de / ganz krafftloß / untauglich und nichtig seyn / daß
Wir



* vid. de R. A. D. 1654. deß in fectis de die Privilegia
verb Juramentum solemnia infodern, subhigob Illuzit
pua Inu. Antorcy dinst non Appellaten N. sub presu,
dicio cause ubi v. l. obligat utand u toll Conf. § 44. 117.
10. 120 D. Rec. Imp. Genuin Propriid 28 Jan. 1657. § 7. in fin.
G. V. 18 May 1668. princ.

Cautela deß auf Niton. Del appellaten, deß von dem dem Repro,
ductione deß Obligatib verb Juramenti Calumnia non dem Eandem
Grußf contradi erit, s. deß Special Genuin ad presandem
diedum Juramentum nisi reco gnoscere.
deß deß desertion, s. quom, inuua. deß Jur. cal. nisi non Appellaten,
in iudicio a quo obligat, utand ex officio deß a de eandem
vllim absolutio a citatione in § 63. R. J. N. sicut nisi
stat, nisi parte pedente u s. appellatib s. deß deß deß fall
nütend.

Wir auch alles/und yedes von obbestimbter Kaiser-
lichen Macht/ Vollkommenhait/ und rechten wissen/
iezo alsdann/ und dann als yest untauglich erken-
nen/erkleren / aufheben/ castiren/ und vernichten / in
der pesten Formb Wir das thuen mügen/ und der
obgenannte Reuß von Plauen / seine Erben / und
Nachkommen/ sich dieser Unserer Freyhait und
Gnaden gebrauchen / Macht haben sollen und mü-
gen/ solch Urteil/ die also die vierhundert Gold. Gül-
den nit überraichen / zu vollziehen / und ferner sich/
nach rechtlicher Ordnung gepürt / zuhandeln / und
zu vollfahren/ von allermeniglich unverhindert.

Schließlich / und vor das Fünffte/ bewilligen/ und
wollē wir auch daß/ so oft/ von Ime/ dem Reußen/
als Medio, zwischen Unns / Unserm Kaiserl. Camer-
Gericht / und seinen Inferioribus iudicibus appelliert
wurd / der Appellans das Iuramentum Calumniæ
zulaißen schuldig sein/ oder in verbleibung desselben/
die Appellatio, nit angenommen werden solle. * Und
gepieten darauf allen und yeden Chur-Fürsten/ Für-
sten / Geistlichen und Weltlichen / Prälaten / Gras-
ven/ Freyen/ Herrn/ Rittern/ Knechten/ Landtvög-
ten/ Hauptleuthen / Bisdomben / Vögten / Pfler-
gern/ Berwesern/ Ambt-Leuthen / Schulthaisßen /
Burgermaistern/ Richtern/ Rätthen/ Bürgern/ Ge-
mainden/ sonderlich aber allen Hoffrichtern/ Landt-
rich-

elchtern / Freygraven / Stuelherren / Freyschöpffen /
Zentrichtern / Westphalischen: und andern Rechten / und
Urteilsprechern / und sonst allen andern Unfern / und
des Reichs Unterthanen / und getreuen / was Würden /
Standts oder Wesen die seindt / ernstlich und vestiglich /
mit diesem Brieff / und wöllen / daß Sy dickbenannten
Keyßen von Plauen / seine Erben und Nachkommen / an
diesen Unfern Kaiserlichen Gnaden und Freyhalten / da-
mit Wir Ine / als wie ob laut / begabt haben / nit hin-
dern / noch irren / sondern gänzlich dabey bleiben / und des-
ren gerueigellich gebrauchen / und genießten lassen / und
darwieder nit thuen / noch das Jemants anderm zu thuen
gestatten / in kain weiß / als lieb ainem ieden seye / Unser /
und des Reichs schwere Ungnad und Straff. Und dar-
zue ain Poen / nemlich vierzig Marck Löttigs Goldts zu-
vermeiden / die ain ieder / so oft er frävenlich hierwieder
thäte / Unnß halb in Unser / und des Reichs Cammer / und
den andern halben Thail vilgedachtem Hainrichen
dem Jüngern Keyßen von Plauen / Auch seinen Erben
und nachkommen / unnachlässlich zubezahlen verfallen
seyn solle. Mit Urkhundt diß Brieffs / besiglet mit Un-
serm Kaiserlichen anhangendem Innsiegel. Eben in
Unserer Stadt Wienn den Neun und Zwainzigisten
Tag des Monats Januarij / nach Christi / Unfers lieben
Herrn / und Seeligmachers Geburt / im Sechzehenhun-
dert dreyzehendten / Unserer Reiche / des Römischen / im
Ersten / des Hungrischen / im Fünfften / und des Behem-
schen im Andern Jahren.

Matthias.

Vice Rmi. Dñj Io. Svyicardi, Archi cancellari Moguntini
V. Io. Ludovicus ab Ulm &c.

Ad mandatum Sac. Cæs. Majestatis proprium.
Jl. Pucher.

Ad verba, 3 conformes sententias / Ansd vornehmst Eruchten und
Kürffe, wann nur 2 Sententia vorkommen, gemessen und man
den Controversial-Kursel ad cameram appellat worden, die
Resolution drey von mehr. Appellanten, vorkommt;
" Das die Controversie nicht admittibile sondern guttlich
das die Controversie nachzuinterponieren
selbst ist und vorkommt in Actis in Dingen Anken Marien von
Wolffersdorff zu Dimpel contra Wolf Heinrich von
Reisenstein zu Jura in peto debiti de a. 1672. Fol.
197. 198. Vol. 1. Summa drey appellations actis vorkommt.
In Dingen Anken contra Damben, item des von Wolframs,
dorff contra Jura von den XXIV jüngeren Reussen von
den v. J. in Jura zu Dimpel, de a. 1722 u. 1723 ist
dieses privilegium in Dingen von den Regierungen der
nächst vorkommenden Appellaten nicht vorkommen, die
sies conformes sententia nicht vorkommen gemessen.
In der Controversie Dimpel de a. 1753 ist man in dem von den
Regierungen vorkommenden Dingen zu Dimpel dieses
privilegium des Privilegiums von den Regierungen vorkommen, die
sienem appellations und diese Dingen vorkommen, die
die Dingen Controversie gemessen von den Regierungen zu Dimpel,
wider von den Controversial-Kursel ad cameram appellat
worden, die selbst vorkommen, vorkommen, vorkommen
nach zu vorkommen. Man ist nicht darauf reflectirt.

Ms. 1226

ULB Halle 3
003 550 443




Poh. dig.

V011

ML





40
4
nde
auf
v
acto
H
wist
f
emich
f
d
in
K
L

Sir Ma
tes Gne
mischer
Zeiten S
in Ger
gern/

tien/ Croatien/ und Sc
Erz- Herzog zu Oester
Burgundi / zu Braba
Kärnten/ zu Crain /
Württemberg/ Ober
sien/ Fürst zu Schwabe
Heiligen Römischen
zu Mähren/ Ober- und
Befürster Graue zu H
zu Pfirde / zu Kybur
Landtgraue in Elfaß/ H
schen March/ zu Portena
Bekennen öffentlich mit die
fund allermänniglich/ daß U
des Reichs lieber getreuer /



43

